

Zuchtreglement Schweizer Barsoi Club (SBC)

Ergänzende Zuchtbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Revidierte Fassung 2025

1. Einleitung

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Barsoi mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Schweizer Barsoi Club (SBC) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SBC als Mitglied angehören oder nicht.

Die Zuchtbestimmungen sollen Hand bieten zur Zucht und Erhaltung der Rasse Barsoi mit der Zielsetzung, gemäss ZRSKG, Abs. 1.3:

Gesundheit
Verhalten
Schönheit
Leistung

2. Grundlage

Massgebend ist der Barsoi-Standard Nr. 193 der FCI. Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere, sowie für die Zuchtergebnisse und die Platzierung der Welpen ist einzig und allein der Züchter.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom SBC als zur Zucht zugelassen bestätigt wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Mindestens einmal im Jahr wird eine Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung) von der WIG durchgeführt. Diese Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens durch einen vom Rasseclub anerkannten Wesensrichter und aus einer Beurteilung des Exterieurs aufgrund des Rassestandards der FCI durch SKG- anerkannte Ausstellungsrichter.

Alternativ kann die Beurteilung des Exterieurs durch zwei verschiedene Richter anlässlich von zwei verschiedenen schweizerischen Ausstellungen, an denen das CAC oder das CACIB verliehen wird, erfolgen. Es muss der Zahnstand im Richterbericht erwähnt sein, oder ein tierärztliches Zeugnis über den Zahnstand vorliegen.

Für die Begutachtung muss der Besitzer eine Gebühr entrichten. Die Hunde müssen am Begutachtungstag mindestens 12 Monate alt sein. Die Original- Abstammungsurkunde des Hundes muss vorliegen. Der Hund muss unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein. Läufige Hündinnen dürfen nach Absprache mit dem Zuchtwart am Schluss der Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt werden.

3.1 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung

- a) Die Hunde müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet sein (Microchip)
- b) Es darf keiner der unter Art. 3.6 genannten Zuchtausschlussgründe vorhanden sein.
- c) Es muss ein, durch einen SKG-anerkannten Gruppe 10-Richter oder durch einen Barsoi-Spezialrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem FCI-Standard in hohem Masse entspricht (Formwert mindestens „sehr gut“). Es muss der Zahnstand im Richterbericht erwähnt sein, oder ein tierärztliches Zeugnis über den Zahnstand vorliegen.
- d) Es muss ein Prüfungsbericht über eine bestandene, vom SBC anerkannte Verhaltensprüfung vorliegen.
Besteht ein Hund eine oder beide Teilprüfungen (lit. c und d) nicht oder wird er infolge noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition oder ungenügendem Pflegezustand zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung an einer nächsten Ankorung einmal wiederholt werden.
- e) Der Hund muss das für die Zuchtverwendung verlangte Gebiss gemäss Art. 3.3 aufweisen.
- f) Für alle neu zur Zucht zugelassenen Hunde ist ein DM-Test (Degenerative Myelopathie) obligatorisch.
- g) Alle zur Zucht eingesetzten Hunde (auch ausländische) müssen ein DNA-Profil besitzen. Das DNA-Profil muss von einem von der SKG anerkannten Labor und nach ISAG-Richtlinien (International Society for Animal Genetics) erstellt werden. Als Probematerial für das DNA-Profil werden nur Blutentnahmen (0.5 ml EDTA) akzeptiert. Die Blutentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen.

3.2 Resultate der Teilprüfungen - Köreentscheid

Formwertbeurteilung:	Bestanden
	Nicht bestanden
	Zurückgestellt
Verhaltensbeurteilung:	Bestanden
	Nicht bestanden
	Zurückgestellt

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchen die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen beurteilenden Personen, dem Besitzer und dem Zuchtwart unterzeichnet.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn Formwert- und Verhaltensbeurteilung bestanden sind und kein zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.6 vorliegt.

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind „nicht angekört“. In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

Die Qualifikation "angekört" wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift bestätigt, bei „nicht angekört“ erst nach Ablauf der Rekursfrist von 20 Tagen (Art. 11). «Zurückgestellt» wird nicht eingetragen.

3.3 Gebiss

Die Zuchtzulassung wird erteilt, wenn ein Scheren- oder Zangengebiss vorliegt und höchstens zwei Prämolaren (PM1 und/oder PM2) fehlen, die M3 bleiben unberücksichtigt, müssen jedoch in der Gebissbescheinigung festgehalten sein.

Bei einem ansonsten vollzahnigen Hund kann in Ausnahmefällen auch das Fehlen eines einzelnen anderen Zahnes toleriert werden (PM3, PM4), sofern er dem Rassestandard in allen übrigen Punkten in hohem Masse entspricht.

Nicht vollzahnige Hunde dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden (gem. Art. 4.3)

3.4 Tragend Importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des SBC, jedoch ein DANN-Profil (3.1-g). Die Welpen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SBC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Bei einer weiteren Zuchtverwendung untersteht die Hündin den Bestimmungen dieses Reglements, d.h. es muss eine Zuchtzulassung des SBC erlangt werden. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

3.5 Rüden auf Deckstation

Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 6 Monate zur Zucht in der Schweiz stehen. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sowie im Besitz eines DNA-Profiles sein. Die Zuchtverantwortung liegt beim Gastgeber. Es müssen dem Zuchtwart vorgängig ein Vertrag (in einer der CH-Landesprachen oder in Englisch), in dem der Eigentümer des Rüden das Zuchtrecht für die begrenzte Zeit an den Gastgeber abgibt, eingereicht werden. Verbleibt der Rüde danach weiterhin in der Schweiz, muss er die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen.

3.6 Zuchtausschliessende Fehler

Als zuchtausschliessende Fehler gelten:

- Einzelne gravierende Fehler gemäss Rassestandard, oder eine Gesamterscheinung, die eine Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- Aggressivität, Ängstlichkeit
- Vor- oder Rückbiss, Kreuzbiss
- Fangzahn-Engstand
- Das Fehlen von Zähnen gemäss Art. 3.3
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus

3.7 Nachträglicher Zuchtausschluss

Barsois, die nachgewiesenermassen Fehler von klinischer Relevanz (Krankheit, Formwert und/oder Verhalten) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt (z.B. PRA, HD), von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des Zuchtwarts durch den Vorstand wieder von der Zucht

ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist befugt, durch Beizug von Fachleuten allenfalls notwendige veterinärmedizinische Abklärungen und/oder die Vorführung des Zuchthundes und/oder von Nachkommen zu verlangen.

Der nachträgliche Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde, nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung vom Vorstand anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden. Hunde, für die ein Zuchtausschlussverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Nachkommen aus im SHSB eingetragenen Elterntieren, mit denen im Ausland unter Umgehung dieses Zuchtreglements des SBC gezüchtet wurde, werden im SHSB eingetragen, erhalten aber auf den Abstammungsurkunden den Vermerk „zur Zucht gesperrt“ und werden deshalb in der Schweiz zur Ankörung nicht zugelassen.

4. Paarung

4.1 Grundsätzlich darf nur mit „zur Zucht zugelassenen“ Barsois gezüchtet werden.

4.2 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der Zuchtzulassung des Hundes zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

4.3 Einer der beiden Zuchtpartner muss vollzahnig sein.

4.4 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Rüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land vom FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist sowie im Besitz eines DNA-Profiles ist.

4.5 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für
Rüden: nach erfolgter Zuchtzulassung
Hündinnen: nach erfolgter Zuchtzulassung, jedoch frühestens ab dem vollendeten 24. Lebensmonat, massgebend ist das Deckdatum

4.6 Das Höchstalter für die Zuchtverwendung beträgt für
Rüden: keine obere Altersbegrenzung
Hündinnen: das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag), massgebend ist das Deckdatum.

4.7 Jede erfolgte Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG und dem internen Deckanzeige-Formular des SBC) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Während der Hitze darf eine Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. Wird eine Hündin absichtlich oder unabsichtlich während einer Hitze von mehr als einem Rüden belegt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde der SKG, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können (gemäss ZRSKG, Abs. 3.3.2)

Der Eigentümer der Hündin hat den Deckakt innert 10 Tagen mittels Deckbescheinigung der SKG (blaue Kopie) und dem internen Deckformular des SBC dem Zuchtwart zu melden.

4.8 Zuchtrecht/Abtretung des Zuchtrechts richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG, Abs. 3.4.1.

4.9 Auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZRSKG, Abs. 3.4.2

4.10 Grundsätzlich soll die Verpaarung auf natürliche Weise stattfinden. Die künstliche Besamung (KB) ist im internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) und im ZRSKG, Abs. 3.3.4 geregelt.

4.11 DM positive Hunde und DM-Träger dürfen nur mit negativen Hunden verpaart werden.

5. Wurf und Wurfkontrollen

Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt, sowie das Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

5.1 Mit einer (derselben) Hündin dürfen in drei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Es muss einer Mutterhündin nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.2 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden. (ZRSKG Abs. 3.4.6)

5.3 5.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen, welche die Mutterhündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat nötigenfalls durch Zufütterung mit geeigneter Welpennahrung und/oder Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.4 Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufütterung gelten folgende Bestimmungen:

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen, nötigenfalls, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zu füttern (Flaschenernährung).

Die Welpengewichte, bzw. gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahmen sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

5.5 Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein. Sie sollte in der Grösse jedoch ungefähr einem Barsoi entsprechen und tiergerecht unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden Welpen und allfälligen eigenen Welpen der Amme sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen höchstens aus zwei verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert fünf Tagen zu unterlegen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung in den Wurfverband zurückgeführt werden.

5.6 Die Kennzeichnung der Welpen vor der Abgabe ist obligatorisch. Sie wird mittels Implantierung eines Microchips vorgenommen, welche ausschliesslich durch einen Tierarzt durchgeführt werden darf, gemäss ZRSKG Abs. 3.4.7. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Welpen dürfen frühestens im Alter von 70 Tagen abgegeben werden.

5.7 Jede Zuchtstätte ist zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, sowie nach Verlegen der Zuchtstätte (z.B. durch Umzug) und spätestens vor dem ersten Decken einer Hündin, muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden. Gleichzeitig wird geprüft, ob sich die Zuchtstätte für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eignen würde. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung beizulegen.

Würfe mit mehr als 8 Welpen werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innerhalb der ersten zwei Wochen (auch die Ammenaufzucht).

Bei den Wurf-/Zuchtkontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

Anlässlich jeder Wurf-/Zuchtkontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichts erhalten:

- Der Züchter (Original)
- Der Zuchtwart (Kopie)

5.8 Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtstätten-Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Zuchtstätten-Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AAZ Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art 3.5.5 des ZRSKG, ein Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstätten-Berater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden

5.9 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und gegenüber dem Boden ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Richtwert für die Unterkunft der Welpen gilt das Mindestmass von 16 m².

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf sollte zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Gras, Sand, Kies, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Als Richtwert für den Auslauf gilt das Mindestmass von 100 m² pro Wurf.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

Nach erfolgtem Deckakt hat der Züchter dem Zuchtwart innert 10 Tagen die Deckformulare gemäss Art 4.7 zukommen zu lassen.

Der erfolgte Wurf ist innert 10 Tagen, bei mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen mittels Formular des SBC (interne Wurfmeldung) dem Zuchtwart zu melden.

Die vollständig ausgefüllten Formulare der SKG (Deckbescheinigung und Wurfmeldung) sind mit allen verlangten Beilagen innerhalb von 4 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen.

- Original-Deckbescheinigung (Formular der SKG)
 - Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin
 - Bei ausländischen Väterruden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung)
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
 - Eventuelle weitere Unterlagen: z.B. Kopien von Champion-Urkunden und gesundheitlichen Attesten, SKG-Meldeformular der neuen Eigentümer, sofern solche schon feststehen.
- Zuchtstätten-Vorkontrollbericht bei Neuzüchtern

Die Züchter sind verpflichtet das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf - oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig leserlich ausgefüllt, kann die Wurfmeldung erst nach Berichtigung (oder Nachreichen der fehlenden Unterlagen) an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden.

Die Wurfmeldung (Original Formular der SKG) wird vom Zuchtwart ergänzt, unterschrieben und zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen an die SKG weitergeleitet.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen.

6.2 des Zuchtwartes

- Die Unterlagen für die Zuchtzulassung zu kontrollieren und die Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen, bzw. zu organisieren .
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden, zufriedenstellend ausgefallen sind und dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen
- Der Zuchtstätten- Vorkontrollbericht ist den Wurfmeldeunterlagen an die Stammbuchverwaltung der SKG zwingend beizulegen
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Die Meldung der Zusatzangaben, z.B. Vorstandsbeschlüsse über Anträge, an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Die neu zur Zucht zugelassenen, nicht zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden
- Publikation der Prüfungstermine und Informationen bezüglich Zuchtzulassungsprüfung

7. Organisation

Der Beauftragte des Zuchtwesens (Zuchtwart) ist Mitglied des Vorstandes und wird gemäss Art. 23 und 25 der SBC Statuten für jeweils zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Der Vorstand des SBC ernennt einen Stellvertreter, der den Zuchtwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und im Verhinderungsfall zeichnungsberechtigt ist. Nötigenfalls können vom Vorstand weitere geeignete Personen zu Zuchtstätten-Kontrolluren ernannt und eingesetzt werden. Diese sind dem Zuchtwart unterstellt.

8. Ausnahmen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes und in Absprache mit dem AAZ in einzelnen Fällen Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen dieses Zuchtreglements bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

9. Sanktionen

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese können gemäss den Bestimmungen des ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SBC oder des AAZ durch den Zentralvorstand der SKG ausgesprochen werden. Die Verfahrenskosten für Sanktionsverfahren werden in Rechnung gestellt.

10. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des SBC werden Gebühren erhoben:

- Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Decken einer Hündin (Neuzüchter, Umzug)
- Ankörung
- Obligatorische Wurf-/Zuchtstättenkontrolle
- Abgabe pro Welpen
- Bearbeitung der Wurfmeldungen durch den Zuchtwart
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Zusatzkontrolle bei Würfen mit mehr als 8 Welpen

Diese Gebühren wurden von der Generalversammlung des SBC festgesetzt. Sie sind für alle Mitglieder des SBC gleich hoch. Nichtmitglieder bezahlen grundsätzlich die doppelten Gebühren.

11. Rekurse

Gegen Entscheide des Zuchtwarts, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 20 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten des SBC Einsprache erheben.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Personen, haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Der Vorstandsentscheid ist endgültig. Dem Rekurrent ist der Vorstandsentscheid begründet mittels eingeschriebenen Briefs und mit Rechtsbelehrung versehen mitzuteilen.

Gegen Entscheide der Formwert-/Wesensrichter, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/in des SBC Einsprache erheben. Der betroffene Hund wird zu einer Neubeurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten ZZP. Diese Neubeurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

In beiden Fällen ist der Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten/in des SBC zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF 200.00 beim Kassier des SBC zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG, Abs. 4.8).

12. Aenderungen dieses Reglementes

Aenderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen mittels Antrag an die Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in einem offiziellen Publikationsorgan in Kraft.

13. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde am 23.02.2025 von der ordentlichen Generalversammlung des Schweizerischen Barsoi Clubs (SBC) in Rothrist genehmigt. Es wurde den Bestimmungen der SKG und FCI angepasst und ersetzt alle bisherigen Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in einem offiziellen Publikationsorgan in Kraft.

Das Zuchtreglement des Schweizer Barsoi Club liegt nur in deutscher Sprache vor.

SCHWEIZER BARSOI CLUB

Die Präsidentin:

Jacqueline Moser

Die Zuchtwartin:

Barbara Wickli

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 12.11.2025

Der Zentralpräsident:

Hansueli Beer

Die Präsidentin AKZVT

Yvonne Jaussi

507 Schweizer Barsoi Club SBC

Das Zuchtreglement des Schweizer Barsoi Club SBC (genehmigt von der GV des SBC am 23. Februar 2025 in Vordemwald) ist auf Antrag des AKZVT vom Zentralvorstand (ZV) der SKG anlässlich der Sitzung vom 12. November 2025 genehmigt worden.

Balsthal, 10. Dezember 2025



Hansueli Beer
Zentralpräsident

Im Namen des Zentralvorstands



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT